**Informationsblatt für die Registrierung von Veranstaltungseinrichtungen, die aus Bauteilsystemen (Traversensystemen) zusammengebaut werden**

1. **Was wird registriert?**

Registriert werden nur Veranstaltungseinrichtungen, deren Verwendungszweck einer bestimmten Kategorie (z.B.: Tribüne, Podium, Bühne, Boden) zugeordnet ist. Einzelne Bauteile von Bauteilsystemen, aus denen verschiedene Veranstaltungseinrichtungen zusammengebaut werden können, werden nicht mehr registriert (z.B.: nur Traversen, Gitterträger usw.).

1. **Welches Formular ist auszufüllen?**

Für die Aufnahme in das Register ist für jede Einrichtung das Formular „Registrierung einer Veranstaltungs(betriebs-)einrichtung“ auszufüllen.

<https://egov.stmk.gv.at/lavi/vb/kontakt.do?lkz=SO-VA-VR-RV&vkz=L6&gkz=60000&formular=xoffshow>

1. **Welches Gutachten ist beizulegen?**

Dem Formular ist für jede Einrichtung ein Gutachten eines Sachverständigen beizulegen, welches nicht älter als zwei Jahre sein darf und die ordnungsgemäße Benützbarkeit und Sicherheit der Veranstaltungseinrichtung bestätigt.

Gemäß § 20 Abs. 6 StVAG sind zur Ausstellung des Gutachtens u.a. heranzuziehen:

1. staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker im Umfang ihrer Befugnis,

2. allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige im Umfang ihres Fachgebietes.

1. **Welche Unterlagen sind dem Formular beizulegen?**

Für die jeweilige Veranstaltungseinrichtung ist eine technische Beschreibung und eine Darstellung vorzulegen.

In der technischen Beschreibung sind die wesentlichen Konstruktionselemente im Detail zu erläutern (Haupttragsystem, Zugangstreppen, Absturzsicherungen…) und in der Darstellung die jeweils maximal zulässigenHauptabmessungen (Länge, Breite, Höhe) anzugeben.

1. **Wie ist vorzugehen, wenn ein Bauteilsystem für mehrere Verwendungszwecke verwendet werden kann?**

Kann ein Bauteilsystem zu unterschiedlichen Veranstaltungseinrichtungen zusammengebaut werden, so ist für jeden Verwendungszweck der Veranstaltungseinrichtung eine jeweils eigene Registrierung erforderlich. Für jede Kategorie der Veranstaltungseinrichtung wird eine eigene Registernummer vergeben. Dasselbe Bauteilsystem kann somit mehrmals für verschiedene Verwendungszwecke registriert werden.

1. **Wie ist vorzugehen, wenn der Verwendungszweck des Bauteilsystems verschiedene Standardgrößen zulässt?**

Für Veranstaltungseinrichtungen desselben Verwendungszwecks mit verschiedenen Standardgrößen (z.B.: Tribüne für 200, 500, 3.000 oder 10.000 Personen) wird das **größtmögliche Fassungsvermögen für den jeweiligen Verwendungszweck** registriert. Die Aufstellungsvarianten der verwendeten Standardgrößen sind im Gutachten bekanntzugeben.

1. **Wie ist vorzugehen, wenn das Bauteilsystem, das mit dem größtmöglichen Fassungsvermögen für einen bestimmten Verwendungszweck registriert ist, verschiedene Aufstellungsvarianten zulässt, für die es keine Standardgrößen gibt?**

Dies ist ebenfalls im Gutachten bekanntzugeben. Mit der Registrierung des größtmöglichen Fassungsvermögens sind Aufstellungsvarianten mit kleinerem Fassungsvermögen desselben Verwendungszwecks auf Gefahr und Verantwortung des/der Verfügungsberechtigten inkludiert.

1. **Plakette**

Auf Veranstaltungseinrichtungen, die aus Bauteilsystemen zusammengebaut werden, ist, wenn vom Gutachter bekanntgegeben wird, dass die Anbringung der Plakette nicht sinnvoll ist, diese vor Ort auf einem Schild bereitzuhalten.